

1. § 143 schützt die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe bei der Durchsetzung eines Erziehungsprogramms oder einer staatlichen Anordnung, gefährdete Kinder oder Jugendliche zeitweilig aus dem Elternhaus herauszunehmen und in einer anderen Familie oder in einem Heim unterzubringen (vgl. §§ 22, 23, 25, 26 JHVO i. Verb. m. § 50 FGB).

2. Strafrechtlich verantwortlich sind Erwachsene, die ein Kind oder einen Jugendlichen der **staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entziehen**. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich um Personen handelt, die Erziehungspflichten gegenüber den Betroffenen auszuüben haben.

Die mündliche Anweisung der Organe der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes an die entsprechenden Organe des Rates des Kreises, einen Jugendlichen der Heimerziehung zuzuführen, ist keine staatliche Anordnung im Sinne des § 143 (KG Luckau, Urteil vom 6. 12.1968/15 S 44/68).

3. **Entziehen** umfaßt Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung der von den Organen der Jugendhilfe beschlossenen Maßnahme zu verhindern oder zu erschweren. Darunter ist jedes Tätig wer den zu verstehen, welches die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim unmöglich macht bzw. vorzeitig beendet. Das kann z. B. geschehen, indem die Eltern die Heimeinweisung oder Familien-erziehung von vornherein verhindern, indem sie das Kind oder den Jugendlichen nicht herausgeben, oder diese nach Ablauf einer Heimbeurlaubung nicht zurückschicken, oder unter Ausnutzung eines Besuches das Kind in die elterliche Wohnung mit zurücknehmen. Eine Entziehung liegt auch dann vor, wenn die durch das Organ der Jugendhilfe ausgesetzte Heimerziehung infolge Nichtbewährung aufgehoben worden ist, die Eltern aber den Betroffenen nicht herausgeben (§ 26 Abs. 2 JHVO).

Erwachsene, die ein Kind oder einen Jugendlichen mit Genehmigung für die Zeit der Heimbeurlaubung bei sich aufnehmen und die festgelegte Frist der Rückkehr um wenige Tage überschreiten, erfüllen nicht den Tatbestand.

Wer es dem Kind oder Jugendlichen ermöglicht, sich der Heim- oder Familien-erziehung zu entziehen (z. B. durch Übergabe von Geld für die Benutzung eines Transportmittels oder auch für den weiteren Unterhalt) oder ihnen nach dem Entfernen aus der Heim- oder Familien-erziehung in Kenntnis der Umstände Unterstützung gewährt (z. B. durch Aufnahme in seine Wohnung, durch Vermittlung von Anschriften für wechselnde Aufenthaltsorte) **hilft** bei der Entziehung.

4. Wer den erwachsenen Täter bei der Entziehung aus der Heim- oder Familien-erziehung **unterstützt**, z. B. durch Zurverfügungstellen seiner Wohnung oder seines Kraftfahrzeuges, ist wegen Beihilfe zur Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen verantwortlich.

5. Die **Verleitung** eines Kindes oder Jugendlichen, sich den angeordneten Maßnahmen zu entziehen, kann von der Einflußnahme auf das Gefühl und den Verstand bis hin zur direkten Aufforderung erfolgen. Die Einflußnahme muß jedoch geeignet sein, den Entschluß hervorzurufen, sich der Familien- oder Heimerziehung zu entziehen.

6. Ist der Entzug aus der Familien- oder Heimerziehung gleichzeitig mit der Zielstellung verbunden, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb der DDR zu entführen, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 144 Abs. 3 vorliegen (vgl. §§ 132 und 105).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Kenntnis des Täters von der staatlichen Anordnung der Familien- oder Heimerziehung und die Zuwiderhandlung gegen diese staatliche Anordnung umfassen.